

Schiedsurteils seien daher zu Recht vom Obergericht relativiert worden.

- 8.8 Für Begünstigte einer Stiftung bestehe grundsätzlich keine Möglichkeit der Anfechtung von Stiftungsratsbeschlüssen. Für Begünstigte gebe es andere adäquate Rechtsschutzmöglichkeiten (richterliche Aufsicht, Schadenersatz).

Der Wortlaut der ausschließlich in französischer Sprache vorliegenden Beistatuten sei auch nach der bekämpften Schlussfassung unverändert geblieben, sodass dem klägerischen Feststellungsbegehren im zweiten Eventualbegehren das Feststellungsinteresse fehle.

- 9 Hierzu hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof erwogen:

Entscheidungsgründe:

- 9.1) Zum anwendbaren Stiftungsrecht:

Vorab ist aufgrund des am 1. 4. 2009 mit Gesetz vom 26. Juni 2008 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (LGBl 2008 Nr 220) in Kraft getretenen neuen Stiftungsrechts auf dessen Übergangsbestimmung in II Art 1 Abs 1 hinzuweisen: Danach findet auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Stiftungen („Altstiftungen“) das bisherige Recht Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Im gegenständlichen Fall sind die Parteien Stiftungen und bestanden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Stiftungsrechts bereits. Nach dem Grundsatz „altes Recht für Altstiftungen“ (Jakob, Die liechtensteinische Stiftung [2009] Rz 603, 606) kommt daher in diesem Fall die alte Rechtslage vor der Novelle LGBl 2008 Nr 220 zur Anwendung.

9.2) Zur behaupteten Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens:

Zu ihrer Behauptung, das Obergericht habe wesentliche Teile der geltend gemachten Klagegründe (rechtsmissbräuchliche Beschlussfassung aus Anlass des Genfer Schiedsverfahrens, Verletzung des Stifterwillens) übergangen und sei damit eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache verhindert worden, sind die Klägerinnen auf die Behandlung ihrer Rechtsrüge zu verweisen. Schon hier ist aber hervorzuheben, dass infolge der fehlenden Aktivlegitimation der Klägerinnen zur Anfechtung der Beschlüsse des Stiftungsrats ein Verfahrensmangel wegen angeblichen Übergehens dieser inhaltlichen Ausführungen der Klägerinnen jedenfalls zu verneinen ist.

Weiters rügen die Klägerinnen unter diesem Revisionsgrund die Nichtanwendung bzw Nichtprüfung des § 267 ZPO, weil ihr Vorbringen zur behaupteten „Anlassbeschlussfassung“ durch die Stiftungsräte der Beklagten unbestritten geblieben sei. Auch diesbezüglich sind die Revisionswerberinnen aus dem oben angeführten Grund auf die Behandlung ihrer Rechtsrüge zu verweisen.

9.3) Zur behaupteten unrichtigen rechtlichen Beurteilung:

9.3.1) Die Revision meint – ohne hierfür einen Beleg anzuführen –, dass die Nichtigkeit von Stiftungsratsbeschlüssen unabhängig von Art 178 f PGR, deren Anwendbarkeit auf das Stiftungsrecht freilich „zumindest fraglich“ sei, jedermann, der ein rechtliches Interesse daran ausweise, geltend gemacht werden könne. Zu diesen Berechtigten würden insbesondere die aktuellen Begünstigten einer Stiftung zählen, sodass die Klägerinnen zur Geltendmachung einer Nichtigkeit aktiv legitimiert seien.

Zutreffend hieran ist lediglich, dass die Bestimmung der Art 178 f PGR eine Aktivlegitimation der Begünstigten einer Stiftung zur Anfechtung von Beschlüssen des Stiftungsrats nicht herzustellen vermag: Gem Art 178 Abs 1 PGR kann die Verwaltung und, sofern diese nicht selbst klagt, die Kontrollstelle einer Verbandsperson, gegen die Vorschriften des Gesetzes oder der Statuten verstoßende Beschlüsse des obersten oder eines andern Organs, beim Richter des Sitzes mit Klage, Widerklage, Einrede oder Rechtsbot gegen die Verbandsperson anfechten. Gem Art 178 Abs 3 PGR sind eine bestimmte Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern oder einzelne Stimmberechtigte zur Anfechtung berechtigt. Nach Art 179 Abs 1 PGR erlischt das „Anfechtungsrecht der Stimmberechtigten“ unter den dort näher beschriebenen Voraussetzungen.

Die Revision räumt nun selbst ein, dass die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf das Stiftungsrecht „zumindest fraglich“ sei. Tatsächlich können die Klägerinnen aus dieser Bestimmung ihre

Legitimation zur Bekämpfung der Beschlüsse des Stiftungsrats vom 27.02.2007 nicht ableiten. Eine analoge Erweiterung dieses Beschlussanfechtungsrechts auf Begünstigte scheidet schon an der unterschiedlichen Rechtsstellung der „stimmberechtigten“ Mitglieder (oder Gesellschafter) einer Verbandsperson gegenüber den Begünstigten einer Stiftung. Begünstigte sind nicht stimmberechtigte Mitglieder einer Stiftung, die Stiftung verfügt vielmehr über Destinatäre bzw einen Destinatärkreis (Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht [2005] 545). Gegenüber der Verbandsperson, etwa einer Aktiengesellschaft, fehlt es an einer körperschaftlichen Willensbildung der Mitglieder, auf welche aber die Bestimmungen der Art 178 f PGR abstellen. Begünstigte sind Zuwendungsempfänger von Stiftungsvermögen, nicht aber mitgliedschaftlich mit der Stiftung verbundene Personen und auch nicht zur Willensbildung in der Stiftung berechtigt. Sie sind daher zu einer Klage auf Anfechtung bzw Aufhebung von Stiftungsratsbeschlüssen nicht aktiv legitimiert.

Mangels einer konkreten subjektiven Anspruchsposition hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof denn auch bereits in LES 2004, 67 das *Begehren eines Begünstigungsempfängers auf Herausgabe aller Beschlüsse der Stiftungsorgane* abgewiesen. Bereits diese Entscheidung zeigt, dass die Begünstigten auch kein Recht zur Anfechtung der Stiftungsratsbeschlüsse haben, zumal ihnen diese auch nicht herauszugeben sind.

Zutreffend haben daher die Untergerichte das Hauptklagebegehren auf Nichtigerklärung und das erste Eventualbegehren auf Aufhebung der Beschlüsse des Stiftungsrats

vom 27.02.2007 mangels Aktivlegitimation der Klägerinnen abgewiesen.

9.3.2) Die von der Revision vorgebrachte Rechtsmeinung, jedermann mit einem rechtlichen Interesse könne Beschlüsse des Stiftungsrats bekämpfen, ist nicht begründbar. Sowohl nach altem (Art 552 Abs 4 PGR aF, § 68 TrUG) wie auch nach neuem Stiftungsrecht (Art 552 § 9 PGR) sind die Rechte der Begünstigten durch Einräumung bestimmter Informations- und Auskunftsrechte konkret im einzelnen definiert. Schon daraus ergibt sich, dass etwa ein Beschlussanfechtungsrecht der Begünstigten hinsichtlich der Beschlüsse des Stiftungsrats vom Gesetzgeber offensichtlich bewusst nicht eingeräumt wurde. Eine „Popularanfechtung“ von Stiftungsratsbeschlüssen, wie sie die Revision für ihren Rechtsstandpunkt – freilich ohne jeden Beleg - vertritt, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Auch eine von der Revision gewünschte „Inhaltskontrolle“ von Stiftungsratsbeschlüssen setzt allemal einen zur Bekämpfung der Beschlüsse Berechtigten voraus, eine Rechtsqualität, die den Klägerinnen allerdings nicht zukommt.

9.4) Die Klägerinnen rügen, das Obergericht habe das Vorbringen zur materiellen Nichtigkeit der Beschlüsse wegen rechtsmissbräuchlicher Beschlussfassung, Verletzung des Stifterwillens nicht aus den Beweisergebnissen bzw „wegen Art 267 ZPO“ abgeleitet. Ein sekundärer Feststellungsmangel liege vor, soweit aufgrund unrichtiger Rechtsansicht das Vorbringen der Klägerinnen und die zugehörigen Beweisergebnisse nicht behandelt worden seien.

Hier ist den Klägerinnen zu entgegnen, dass aufgrund der zutreffenden Verneinung der Aktivlegitimation der Klägerinnen kein Grund für das Obergericht bestand, sich mit diesen materiellen Fragen näher auseinanderzusetzen, zumal schon mangels Aktivlegitimation die Klage im Hauptbegehren und ersten Eventualbegehren abzuweisen war. Wenn daher die Revision auch zu diesem Revisionsgrund abermals auf die von ihr behauptete „Anlassbeschlussfassung“ und Rechtsmissbräuchlichkeit zurückkommt, ist sie auf das Fehlen eines Anspruchs der Begünstigten, eine Anfechtungsklage gegen Stiftungsratsbeschlüsse zu erheben, zu verweisen. Dies gilt ebenso für die Ausführungen der Revision in der Rechtsrüge zum angeblichen Widerspruch zwischen der Auslegung des Beistatuts durch den Stiftungsrat und dem Stifterwillen und der behaupteten Nichtanwendung des § 267 ZPO.

- 9.5) Hinsichtlich der Abweisung des zweiten Eventualbegehrens auf Feststellung, dass die Art II und III der Beistatuten der beklagten Partei in ihrem abschließenden Wortlaut (wie im Begehren zitiert) rechtsgültig bestehen, ist dem Fürstlichen Obergericht zu folgen: Diesbezüglich fehlt den Klägerinnen das rechtliche Interesse an der Feststellung im Sinne des § 234 Abs 1 ZPO. Die Klägerinnen erheben zum Gegenstand ihres Feststellungsbegehrens den – von zwei unwesentlichen Änderungen abgesehen – selben Wortlaut der Artikel II und III, wie ihn die Untergerichte als Inhalt der Beistatuten der Beklagten festgestellt haben, wobei die Klägerinnen allerdings noch ergänzend eine französische Fassung zum Inhalt des Feststellungsbegehrens erheben.

Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass der Stiftungsvorstand mit seinen Beschlüssen vom 27.02.2007 nicht den Wortlaut der Beistatuten geändert hat, sondern vielmehr „Definitionen“ von Begriffen dieser Artikel (Erträge, Budget) und die Art der Durchführung der Prüfung des Bedarfs der begünstigten Stiftungen beschlossen hat. Die Revision räumt selbst ein, dass der Wortlaut „formell nicht abgeändert wurde“, sie führt aber ins Treffen, dass der gegenständliche Stiftungsratsbeschluss den Wortlaut der Statuten „faktisch ändert“. Im Hinblick auf bloß faktische Gegebenheiten besteht aber schon grundsätzlich kein Feststellungsinteresse, da es immer um Rechte oder Rechtsverhältnisse gehen muss, an deren Feststellung ein rechtliches Interesse besteht.

Daher gehen die Feststellungsanträge der Klägerinnen ins Leere, weil sich durch die bekämpften Beschlüsse am Inhalt des Beistatuts nichts geändert hat, sondern vielmehr der Stiftungsrat sich für seine Entscheidungen Auslegungsrichtlinien gegeben hat. Diese vermögen aber ein rechtliches Interesse der Begünstigten an einer Feststellung der im Wortlaut bestehen gebliebenen Beistatuten nicht zu begründen, zumal sich durch eine bloße „Definition“ oder Auslegung eines in den Beistatuten enthaltenen Begriffs die Rechtsposition der Klägerinnen als Begünstigte nicht nachteilig beeinflusst wird und daher auch ein rechtliches Interesse zu verneinen ist.

- 9.6) Auf die Ausführungen der Revision zur Rechtsansicht des Fürstlichen Obergerichts, wonach die Klägerinnen durch das schweizerische Schiedsverfahren ohnehin alles bekommen hätten, so dass ihnen

überhaupt das Rechtsschutzbedürfnis fehle, ist nicht mehr einzugehen, weil das Klagebegehren schon aus den angeführten Gründen abzuweisen und daher der Revision keine Folge beschieden ist.

- 10) Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 41, 50 ZPO. Die vollständig unterliegenden Klägerinnen haben der Beklagten die Kosten des Revisionsverfahrens zu ersetzen.

**Fürstlicher Oberster Gerichtshof, 2. Senat
Vaduz, 3. September 2009**

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

